

VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e. V.

Hinweise zu den Versicherungen für die Mitglieder des Verbandes

(Änderungs-Stand: November / 2004)

1. Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: bis zu **€ 3.000.000,-** - pauschal für Personen- / Sachschäden
bis zu **€ 100.000,-** - für Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Reservistenverbandes einschl. seiner Landesgruppen und deren Untergliederungen

- aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Übungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
- aus der Durchführung sicherheits- und verteidigungspolitischer Bewusstseinsarbeit im Interesse der Bundeswehr, u. a. in Form von Flugblattaktionen, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen sowie aus der Einrichtung und dem Betreiben von Informationsständen, einschließlich aus Anlass von Sonderveranstaltungen / Aktionstage (z. B. „Tag der Reservisten“)
Versicherungsschutz besteht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche öffentliche Veranstaltungen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt und evtl. Auflagen eingehalten werden;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- aus der Instandsetzung, Pflege oder Unterhaltung von Schießplatzanlagen;
- aus Halten und Gebrauch aus eigenen und dem Einsatz von gemieteten Schlauchbooten, Ruderbooten, Segelbooten, Kuttern mit und ohne Hilfsmotor, Verkehrsboote (Motorboot/Barkasse);
- aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition (auch Handgranaten) und deren Überlassung an Verbandsmitglieder unter Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen zu Verbandszwecken.

Versichert sind Schäden an gemieteten Räumlichkeiten, Örtlichkeiten und deren Ausstattung sowie von der Bundeswehr, öffentlichen Institutionen und Verwaltungen (z. B. THW, DRK - **keine Privatpersonen-**) ausgeliehenes Gerät/Material und deren Ausstattung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

Wichtig! Von jedem Mietsachschaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 51,13 € selbst zu tragen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden wegen Abhandenkommens von Sachen der Verbandsmitglieder einschl. Fahrzeugen, die an den dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb der Örtlichkeiten abgelegt bzw. abgestellt wurden. Ersetzt wird ein Schaden bis zur **Höhe des Zeitwertes am Schadenstag, im Höchstfall € 10.226,- je Schadenereignis und € 30.678,- für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.**

Nicht versichert sind Haftpflichtschäden wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Urkunden, Uhren, auch Gold, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Versichert sind nur Schäden an **mitgliedseigenen Kraftfahrzeugen** die sich anlässlich einer im Auftrag des Versicherungsnehmers durchgeführten Fahrt von Mitgliedern zu und von Veranstaltungen und Verhandlungen hierzu ereignen (Geltungsbereich: **Europa**).

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe **des Zeitwertes am Schadentag**, jedoch höchstens **€ 10.226,- je Fahrzeug**.

Wichtig! Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis € 332,34

Nicht unter Versicherungsschutz fallen

- Schäden, die sich bei Verlängerung der normalen Dauer des Weges oder bei Unterbrechung des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Verwandtenbesuch, anschließende Urlaubs- oder Geschäftsfahrt) ereignen;
- Schäden, für die anderweitige Ersatzmöglichkeiten bestehen (z. B. Fahrzeugversicherung oder Haftpflichtansprüche gegen den Schädiger);
- Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt werden (z. B. Trunkenheit);
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ableistung von Wehrübungen entstehen;

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern es sich um Schäden von mehr als € 25,56 je Schadenereignis handelt.

2. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Verbandes die während der Ausübung ihrer **Vereinstätigkeit und bei Wehrübungen** einen Unfall erleiden.

Versicherungssummen betragen je Person:

- € 25.564,59 für den Todesfall
- € 51.129,19 für den Invaliditätsfall
- € 115.040,67 bei Vollinvalidität
- € 1.533,88 Bergungskosten

Unfälle auf den direkten Wegen nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

Die Versicherung umfasst nur die Unfälle, von denen die Mitglieder und hauptamtlichen Mitarbeiter des VdRBw bei den von dem Verband, Landesverbänden oder sonstigen Untergliederungen des VdRBw durchgeführten Veranstaltungen und Festlichkeiten, bei militärischen Übungen einschließlich dem Umgang mit Waffen und Munition und bei sonstigen Veranstaltungen, an denen sie im Auftrag des Verbandes teilnehmen, betroffen sind.

Während der Dauer auswärtiger Veranstaltungen sowie für die Dauer von Wehrübungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Hin- und Rückreise zum und vom Ort der Veranstaltung sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 24 Stunden vor Beginn der auswärtigen Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

Wichtig! Arzt- / Krankenhauskosten sowie evtl. entstehende Verdienstaussfälle sind nicht mitversichert!

3. Rechtsschutzversicherung

Grundlage des Vertrages sind die

Allgemeinen Bedingungen für die **Rechtsschutz-Versicherung (ARB 75)** sowie die **Standardklausel (AR 3001 04 81)** mit den nachstehenden besonderen Vereinbarungen:

- Versichert ist der Rechtsschutz für Vereine gemäß den §§ 1-20 und 28 ARB.
- Abweichend von § 11 (2) ARB letzter Satz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander eingeschlossen.
- Abweichend von § 3 ARB besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte von bis zu 50 Vereinsmitgliedern zu Kongresszwecken und ähnlichen Veranstaltungen auch außerhalb Europas Versicherungsschutz.
- Abweichend von § 28 (2) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interesse aus dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Bundeswehrverwaltung (ausgenommen sind Versorgungsschäden).

Bei Anträgen auf Rechtsschutz muss der dem zugrunde liegende Sachverhalt hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Kostenverursachende Maßnahmen sollten erst dann eingeleitet werden, wenn die Versicherung die Gewährung des Rechtsschutzes bestätigt hat.

4. Allgemeine Hinweise:

Es gelten die jeweils gültigen Vertragsbedingungen zwischen dem VdRBw und den Vertragsgesellschaften. Schaden- und Unfallmeldungen sind umgehend nach Eintritt des Falles mit den verfügbaren Unterlagen bei der für das Verbandsmitglied zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

Wichtig! **Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vom Verband für seine Mitglieder und hauptamtlichen Mitarbeiter abgeschlossenen Versicherungen ist der unmittelbare Zusammenhang der Schadenursache mit den Aktivitäten des Verbandes bzw. für den Verband.**
Dieser Sachverhalt muss vom Generalsekretariat in jedem Einzelfall gegenüber der Versicherung bestätigt werden. Dabei ist die Mitwirkung durch die Stellungnahme der dem Unfallgeschehen zuständigen Geschäftsstelle erforderlich und leitet den Vorgang a. d. D. an das Generalsekretariat.

Jeder Versicherungsfall ist anders gelagert.

Es ist daher nicht möglich, anhand von Fallbeispielen im Voraus darzustellen, in welchen Fällen die Versicherung einen Schaden übernimmt. Dies ergibt sich erst aus der versicherungstechnischen Bearbeitung des Schadenfalles, bei der **alle** Einzelumstände der Schadenentstehung einbezogen werden.